

Zuchtprogramm für die Rasse des Berberpferdes des Rheinischen Pferdestammbuch e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geographisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale.....	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale.....	4
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches.....	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	6
(9.1)	Zuchtbuch für Hengste	6
(9.1.1)	Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	6
(9.1.2)	Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.3)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.4)	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
(9.1.5)	Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.2)	Zuchtbuch für Stuten	8
(9.2.1)	Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.2)	Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.4)	Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.5)	Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
(9.2.6)	Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	9
(10.1)	Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	9
(10.1.1)	Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	9
(10.2)	Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	10
(10.2.1)	Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
(10.2.2)	Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	10
(10.3)	Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
(10.4)	Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	11
(10.4.1)	Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
(10.4.2)	Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
11.	Selektionsveranstaltungen.....	11
(11.1)	Körung.....	11
(11.2)	Stutbucheintragung	12
(11.3)	Leistungsprüfungen.....	12

(11.3.1) Feldprüfung.....	12
(11.3.2) Turniersportprüfung.....	13
(11.3.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	13
(11.3.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Vorbuch für Hengste.....	13
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	13
13. Einsatz von Reproduktionstechniken	14
(13.1) Künstliche Besamung.....	14
(13.2) Embryotransfer.....	14
(13.3) Klonen.....	14
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	14
15. Zuchtwertschätzung.....	14
16. Beauftragte Stellen	14
17. Weitere Bestimmungen.....	16
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN).....	16
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	16
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	16
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	16
(17.3.2) Zuchtbrand.....	17
(17.4) Transponder.....	17
(17.5) Sonstige Bestimmungen.....	17
(17.5.1) Herkunftsland.....	17
(17.5.2) Ox-Anteil.....	17
(17.5.3) Rassefachrichter	17
(17.5.4) Annerkennungskörung	17
(17.5.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen.....	17
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	17
(17.7) Aufgabe 1 – Grundgangarten Bewertung Reiten	18
(17.8) Aufgabe 2.....	19

Zuchtprogramm für die Rasse des Berberpferdes des Rheinischen Pferdestammbuch e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Organisation Mondiale du Cheval Barbe (OMCB), 148 Avenue de l'ALN Carroubier Hussein-Dey, Alger (Algerien) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Berberpferd führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Rheinische Pferdestammbuch das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Deutschland, Belgien

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2022):

Stuten: 43 Stuten

Hengste: 10 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website <https://www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-unterrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html> veröffentlicht.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein genügsames, ausdauerndes, umgängliches und gutartiges Pferd mit freundlichem Wesen, angenehmen Temperament, das nervenstark, ausgeglichen, mutig, intelligent und von Natur aus sehr menschenbezogen ist. Das Berberpferd ist ein vielseitiges Freizeitpferd, das sich für Distanz-, Gelände- und Wanderritte, sowie eine leichte Kutsche und je nach Modell für klassische, Western- oder Sportdressur eignet.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Berberpferd
Herkunft	nordafrikanische Länder Algerien, Marokko, Tunesien
Größe	ca. 148-158 cm
Farben	alle
Gebäude	
<i>Kopf</i>	recht kräftig, edel, trocken und lang, im unteren Bereich schmal; Profil gerade bis leicht konvex; Stirn gerade und flach; Nüstern länglich, unauffällig; Ganaschen ausgeprägt; Augen eher hoch, seitlich hinter der Stirnlinie, mandelförmig, nicht über den Augenbogen herausstehend, leicht von den Lidern bedeckt; Kinn markant, dreieckig, bewegliche Lippen; Ohren agil, eher klein und am Ansatz nicht zu weit voneinander entfernt

Hals elegant, gut angesetzt, eher breit, genügend lang, recht kräftiger Kopfansatz; Unterhals geschmeidig; Übergang zum Widerrist fließend; Mähne lang, feines bis starkes Haar

Körper: quadratisch, aufgerichtet; Brust gut bemuskelt; manchmal schmal, gute Gurtentiefe; lange, geneigte Schulter, Widerrist weit in den Rücken reichend; Rücken kurz, manchmal schlank, kräftige Nierenpartie; Kruppe abfallend, manchmal abgeschlagen; Schenkel flach und trocken; Hinterbacken abgeschlagen und bemuskelt, Schweifansatz tief und eingesteckt, Schweif lang und füllig, Hinterhand deutlich gewinkelt

Fundament: trocken und solide; starke Gelenke, Hinterhand manchmal säbelbeinig; Sprunggelenke tief, ausgeprägt und trocken, manchmal engstehend; Hufe klein und hart, kein Fesselbehang; Röhrbeinumfang mindestens 18 cm.

Bewegungsablauf

Schritt: gleichmäßig und ungebunden, Schulter frei; Hinterhand gut aktiviert; Schweif gut ausbalanciert

Trab: weich, symmetrisch und kadenziert; weite Tritte bei ruhigem Bewegungsablauf; Hinterhand gut aktiviert; Schulter frei; natürliche Rückenhaltung ohne starke Erhebung des Rückens; Schweifhaltung nicht über die Horizontale; gute Aufrichtung, Hals harmonisch geschwungen; manchmal leichte Knieaktion

Galopp: fließend und raumgreifend; Hals manchmal fixiert bei guter Haltung, Schweif tief, Hinterbeine stark untergeschoben

Einsatzmöglichkeiten

in den Ursprungsländern: Fantasia, Jagd, leichte Kutsche, Schulpferd und Springen, Distanz- Gelände- und Wanderritte
in Europa: vielseitiges Freizeitpferd; Distanz-, Gelände und Wanderritte; leichte Kutsche; je nach Modell klassische, Western- oder Sportdressur

Besondere Merkmale:

genügsam, ausdauernd und umgänglich; gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark, ausgeglichen, mutig und intelligent, von Natur aus sehr menschenbezogen

Anmerkung zur Einkreuzung von Vollblutarabern

Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Blutanteils die positiven Eigenschaften beider Rassen wiederzufinden, wobei ein harmonisches Pferd angestrebt wird, bei dem der Berberanteil sich grundsätzlich stärker durchsetzen sollte. Einkreuztes Araber-Vollblut sollte Ursprünge aus dem Maghreb oder dem Nahen Orient besitzen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet. Sollte ein Rassefachrichter der Kommission beiwohnen, so wendet er die gleichen Bewertungsmerkmale an.

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reitanlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist geöffnet für Hengste aus dem Zuchtbuch des Arabischen Vollbluts, wenn sie den Eintragungsbestimmungen unter 8. dieses Zuchtprogramms genügen. Die für die Rasse des Berberpferdes zugelassenen Vollblutaraberhengste erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Vorbemerkung:

In den Ursprungsländern (Algerien, Marokko, Tunesien) ist die Bestandsaufnahme der Rasse noch nicht abgeschlossen. Hengste und Stuten ohne Abstammung, die in den Ursprungsländern eingetragen und von dort importiert wurden, werden in der Zusätzlichen Abteilung aufgenommen (Eintragungsbestimmungen (9.1.5) für Hengste und (9.2.6) für Stuten).

Unterteilung:

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Hengstbuch I,
- ☐ Hengstbuch II,
- ☐ Anhang und
- ☐ Fohlenbuch

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Stutbuch I,
- ☐ Stutbuch II

- ☐ Stutbuch III,
- ☐ Anhang und
- ☐ Fohlenbuch.
- ☐

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- ☐ Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

Hengste und Stuten mit einem einen ox-Blutanteil von über 75%, werden in den Anhang (unterste Klasse der Hauptabteilung) eingetragen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- ☐ die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Zudem können von der WAHO anerkannte Arabische Vollblut-Hengste eingetragen werden,

- ☐ die von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse Berber betreut, zur Einkreuzung in die Rasse zugelassen wurden,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen

Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

- ☐ die gemäß den Vorgaben ihres eigenen Zuchtbuches die Eigenleistungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- ☐ wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- ☐ deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- ☐ die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- ☐ die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- ☐ die gemäß der Vorbemerkung unter Punkt 8 von einer Rassekommission in den Ursprungsländern als dem Zuchtziel des Berberpferdes entsprechend beurteilt wurden und in ein Zuchtbuch der Ursprungsländer eingetragen wurden (Ausnahme: In Frankreich war das Vorbuch bis zum 10.09.1995 geöffnet),

- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die zur Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- ☐ deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- ☐ wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- ☐ die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- ☐ deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

(9.2.6) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- ☐ die gemäß der Vorbemerkung unter Punkt 8 von einer Rassekommission in den Ursprungsländern als dem Zuchtziel des Berberpferdes entsprechend beurteilt wurden und in ein Zuchtbuch der Ursprungsländer eingetragen wurden (Ausnahme: In Frankreich war das Vorbuch bis zum 10.09.1995 geöffnet),
- ☐ die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- ☐ die zur Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 5,0 erreichen,
- ☐ die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Stuten aus dem Vorbuch können in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen, sofern sie die unter Vorbemerkungen aufgeführten Bedingungen erfüllen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Hauptabteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ☐ Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder im Vorbuch und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- ☐ Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- ☐ Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ☐ Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- ☐ die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),

- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- r) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- n) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- o) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- p) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- ☐ das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt drei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Für die Körkommission wird empfohlen, mindestens einen Rassefachrichter nach 17.5.3. hinzuzuziehen

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- ☐ deren Vater entweder im Hengstbuch I oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- ☐ deren Mutter im Stutbuch I oder II oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen ist.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- ☐ deren Vater im Hengstbuch I oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- ☐
- ☐ deren Mutter im Stutbuch I oder II oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen ist.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden nur Stuten zugelassen:

- ☐ deren Vater im Hengstbuch I oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- ☐
- ☐ deren Mutter im Stutbuch I oder II oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen ist.

(11.3) Leistungsprüfungen

Für Hengste der Rasse Berberpferd ist die Leistungsprüfung freiwillig. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung nach 11.3.3 abgeschlossen haben, erhalten den Titel „Leistungshengst“. Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt. Leistungsprüfungen werden nur zu Informationszwecken durchgeführt. Eine Leistungsselektion findet nicht statt.

(11.3.1) Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt.

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Hengste der Rasse Berberpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- ☐ Prüfung EI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten
- ☐ Prüfung EII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Barock
- ☐ Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände
- ☐ Prüfung EIX - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Westernreitprüfung
- ☐ Prüfung EX - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten/Ausdauer
- ☐ Prüfung EXI - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Reiten /Wesenstest

(11.3.2) Turniersportprüfung

Alternativ gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- ☐ 5malige Platzierung in Dressur oder Springen in der Klasse A bzw. in der Vielseitigkeit der Klasse VA oder

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- ☐ bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- ☐ die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Hengst 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- ☐ die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht

durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben. Hengste die Im Vorbuch eingetragen sind, dürfen nicht für die künstliche Besamung eingesetzt werden.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der DVO (EU) 2020/602 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de,	Leistungsprüfung

www.pzv-bw.de

Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse
E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de
E-Mail: stendal@pzvba.de,
www.pferde-sachsen-anhalt.de

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock
E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzvst.de
www.pzvst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfützenstraße 67, 64347 Griesheim

E-Mail: vphessen@t-online.de www.ponyverband.de	
Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com	
Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. Am Allerufer 28, 27283 Verden E-Mail: info@zfdp.de www.zfdp.de	

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 443 43 15021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE (gefolgt von einem Leerezeichen)

443 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =343)

4315021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Namensgebung

Für die Rasse Berberpferd ist es üblich die Fohlen in jedem Jahrgang mit einem Namen zu benennen, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet folgt.

Nach dem hier aufgelisteten Prinzip wird der Anfangsbuchstabe gewählt:

2010 – A	2018 – I	2026 – Q
2011 – B	2019 – J	2027 – R
2012 – C	2020 – K	2028 – S
2013 – D	2021 – L	2029 – T
2014 – E	2022 – M	2030 – U + V + W
2015 – F	2023 – N	2031 – X + Y + Z
2016 – G	2024 – O	2032 – A
2017 – H	2025 – P	...

In einem Jahrgang sollte jeder Name nur einmal vorkommen.

Um dies zu vereinfachen sollte jeder Züchter dem Fohlennamen ein Suffix (gemäß (17.6) anhängen, der zum Teil des Namens gehört.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben: R

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen

(17.5.1) Herkunftsland

Für jedes Elterntier in der Abstammungsaufzeichnung wird in der Tierzuchtbescheinigung das Herkunftsland durch das internationale Kürzel (ISO 3166) entsprechend dem Eintrag „Geburtsland“ in der Datenbank vermerkt.

(17.5.2) Ox-Anteil

Der Araber-Blutanteil, der sich aus dem arithmetischen Mittel der Elternanteile errechnet, wird in der Tierzuchtbescheinigung in Prozentangaben erwähnt. Er kann hinter dem Namen des Pferdes oder im Feld „Blutanteil“ angegeben werden und wird bis zwei Stellen nach dem Komma ausgedrückt. Berberpferde mit Ox-Blutanteil werden gemäß den Vorgaben des Ursprungszuchtbuches als Araber-Berber bezeichnet.

Ox-Blutanteile unter 1,56% werden vernachlässigt.

Es muss die Möglichkeit gegeben sein, die betroffenen Pferde in den Berichten an das Ursprungszuchtbuch getrennt aufzulisten.

(17.5.3) Rassefachrichter

Ein Rassefachrichter für Berberpferde ist ein Richter aus der Liste der OMCB. Die Einladung der Rassefachrichter erfolgt auf Vorschlag des Rasseverbandes BzRP e.V. mit Geschäftsstelle in 52062 Aachen, Dellstraße 10.

(17.5.4) Annerkennungskörung

Für Hengste, die von einem tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband nach Vorgaben des Ursprungszuchtbuches schon einmal gekört wurden, gilt die Vorstellung bei einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes nach (11.1) dieses Zuchtprogramms gemäß (9.1.1) als Anerkennungskörung.

(17.5.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen

Bei allen Nachkommen werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik gemäß B.12 der Satzung durchgeführt.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Anlage 1

Erbfehler bzw. -defekte (Leitfaktoren)	Rasse bzw. Zuchtbuch	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Hyperkalämische Periodische Paralyse (HYPP)*	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa Horse	Gentest bei Nachkommen des Hengstes IMPRESIVE (American Paint Horse, American Quarter Horse, Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Polysaccharid Speicher Myopathie (PSSM) Typ 1	American Quarter Horse American Paint Horse, Appaloosa Horse	Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch I oder II (American Paint Horse, Appaloosa Horse) Gentest bei Eintragung ins Zuchtbuch außer Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: Eintragung in Anhang (American Paint Horse) Eintragung in Anhang b (Appaloosa Horse) Eintragung ins Basis- oder Bestimmungsbuch oder Appendix (American Quarter Horse)	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	Percheron	Empfehlung für Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

	Alle anderen Rassen	Gentest bei Verdacht	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste und Stuten: kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
	New Forest Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder der Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Träger des schadhafte Gens (Status n/P1 und P1/P1)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)*	American Paint Horse, Appaloosa Horse	Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)			Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Hereditary Equine Regional Dermal Asthenia (HERDA)	American Paint Horse, Appaloosa Horse	Gentest bei Eintragung in HB I bzw. HB II (American Paint Horse) bzw. zur Körnung (Appaloosa Horse)	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens		
Lethal White Foal Syndrome (LWFS/LOW-Effekt)*	American Paint Horse	Gentest bei Eintragung ins Hengst- / Stutbuch I oder II	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens		Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Schwere kombinierte Immundefizienz (SCID)*	Araber	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest
Junctionalis Epidermolysis Bullosa (JEB)*	Belgisches Kaltblut	Gentest bei allen Hengsten	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch mit Hinweis zum Gentest

Myotonie	New Forest Pony Deutsches Reitpony, die aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree)	Gentest bei allen Hengsten und Stuten oder bei beiden Elterntieren	Träger des schadhafte Gens (Status N/Myo und Myo/Myo)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtvorbands und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Fohlen-Immundefekt-Syndrom (FIS)	Dales Pony	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder der Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Träger des schadhafte Gens (Status N/FIS und FIS/FIS)	Hengste: Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtvorbands und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Hoof Wall Separation Disease (HWSD)	Connemara Pony	Gentest ab 2018 bei allen Fohlen, deren Eltern nicht beide N/N sind; für die Eintragung in das H I oder II bzw. S I oder II müssen die Fohlenjahrgänge der Jahre 2016 und 2017, deren Eltern nicht beide N/N sind, ebenfalls getestet werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtvorbands und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.

Caroli-Leberfibrose (CLF)	Freiberger	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, sowie bei allen Fohlen, deren Väter Träger des schadhafte Gens sind.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Eintragung der neu einzutragenden Hengste in den Anhang. Bei bereits eingetragenen Hengsten hat das Ergebnis keinen Einfluss auf die Eintragung.	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse der Hengste werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Cerebelläre Abiotrophie (CA)	Deutsches Reitpony und Kleines Deutsches Reitpferd	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht.
Warmblood Fragile Foal Syndrom (WFSS)	Deutsches Reitpferd	Gentest ab 2019 bei allen Hengsten, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden.	Heterozygoter Träger des schadhafte Gens	Kein Einfluss auf die Eintragung	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverbandes und in der Tierzuchtbescheinigung. Die Ergebnisse werden auf der Website des jeweiligen Zuchtverbandes veröffentlicht.

*oligofaktorielle Erbdefekte

Gesundheitsmerkmale	Rasse	Untersuchung/ Aufnahme durch.....	Max. Grad der Ausbildung	Eintragsbestim- mungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen	Monitoring bei erfassten Pferden
Kieferanomalien	alle	Hengste: fachtierärzt- liche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Un- tersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abwei- chungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehen- der Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen. Weitere Sonderregelungen in den jeweiligen ZuchtverbandO-Ab- schnitten der Rassen.	Hengste: keine Körzu- lassung Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch und Stuf- buch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtver- band – Auskunft bei Zuchtverband kann einge- holt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	alle	Hengste: fachtierärzt- liche Untersuchung	beide Hoden sollten in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzu- lassung Eintragung in Anhang bei den Reitpferden: in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtver- band – Auskunft bei Zuchtverband kann einge- holt werden
Patellaluxation bzw. -fixation	Shetland Pony, Dt. Part-Bred Shetland Pony, Dt. Classic Pony, Friesen Tinker	Hengste: fachtierärzt- liche Untersuchung (Palpation) aufgrund palpatori- scher und adspektori- scher Untersuchung	eine dislozierbare Patella	Hengste: keine Körzu- lassung Eintragung in Anhang	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtver- band – Auskunft bei Zuchtverband kann einge- holt werden

Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	alle	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körperzusage Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden
Spat	Islandpferd	Hengste: röntgenologische Untersuchung	mittel- bis hochgradigen Spat-Befund	Hengste: kein Einfluss auf die Eintragung	Sofern in World Fenger veröffentlicht, dann Vermerk im Zuchtbuch des jeweiligen Zuchtverband – Auskunft bei Zuchtverband kann eingeholt werden

Anlage 2

Anlage 2 – Tierärztliche Bescheinigung

Tierärztliche Bescheinigung

Name des Hengstes: _____

Lebensnummer (UELN)
und Transpondernummer: _____

Farbe und Abzeichen verglichen: ☐

Besitzer: _____

Der oben beschriebene Hengst wurde heute von mir hinsichtlich folgender Punkte untersucht:

1. Allgemeiner Gesundheitszustand:

2. Sind erworbene Exterieurmängel (Gallen, Überbeine, Sehnenveränderungen u.Ä.) festzustellen?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

3. Sind Narben festzustellen, die auf Operationen hindeuten?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

4. Sind Gebissanomalien festzustellen?

☐ nein ☐ ja, und zwar: _____

5. Ist eine Linsentrübung vorhanden? ☐ nein ☐ ja _____

6. Nabelbruch oder Hernien des Skrotums festzustellen? ☐ nein ☐ ja _____

7. Herz und Lunge (Belastungstest kann freier Galopp oder Longieren sein)

7.1 Störungen im Ruhezustand ☐ nein ☐ ja _____

7.2 Unnormale Atemgeräusche unter Belastung ☐ nein ☐ ja _____

8. Hoden

8.1 Sind beide Hoden vollständig im Skrotum abgestiegen? ☐ nein ☐ ja _____

8.2 Unnormale Konsistenz ☐ nein ☐ ja _____

8.3 Unnormale Größe ☐ nein ☐ ja _____

8.4 Liegen weitere Anzeichen für Veränderungen an den äußeren Geschlechtsorganen vor?
☐ nein ☐ ja _____

9. Gelenke (Wenn Sie hier Ja angeben, benennen Sie bitte das (die) betreffende(n) Bein(e))

9.1 Patellaauffälligkeiten ☐ nein ☐ ja _____

9.2 Unnormale Gelenksfüllung ☐ nein ☐ ja _____

9.3 Liegen weitere Anzeichen für eine Erkrankung an den Gelenken vor? ☐ nein ☐ ja _____

10. Liegen Anzeichen für Abweichungen des normalen Bewegungsablaufes vor?

☐ nein ☐ ja _____

11. Liegen klinisch erkennbare Anzeichen für eine Krankheit mit erblicher Genese oder ein Erbfehler vor?

☐ nein ☐ ja _____

12. Liegen Anzeichen für eine Störung des Nervensystems vor?

☐ nein ☐ ja _____

13. Konnten Symptome einer ansteckenden Krankheit bei dem Hengst oder bei einem anderen Pferd des Bestandes festgestellt werden?

☐ nein ☐ ja _____

14. Aufgrund der von mir durchgeführten klinischen Untersuchung bestehen gegen die Verwendung des Hengstes in der Zucht aus tierärztlicher Sicht folgende/keine Bedenken.

Ort, Datum

(Unterschrift und Stempel des Tierarztes)

Der für das Pferd Verantwortliche bestätigt, dass der in dieser tierärztlichen Bescheinigung identifizierte Hengst keine Anzeichen von Weben und Koppen zeigt und nicht unter Arzneimiteleinwirkung steht.

An dem Pferd wurden seit der Geburt durchgeführt:

Nabelkorrektur	☐ nein	☐ ja
Schweif-Korrektur	☐ nein	☐ ja
Kopper-OP	☐ nein	☐ ja
Kehlkopfpeifer-OP/Ton-OP	☐ nein	☐ ja
Korrektur von Bockhuf/		
Sehnenstelzfuß/sonstige Fehlstellungen	☐ nein	☐ ja

Sonstige Eingriffe: _____

Dem Hengst ist auf Grund veterinärmedizinischer Befunde in der Vergangenheit bereits die Zulassung zur Körung verweigert worden.

☐ nein ☐ ja

Ort, Datum

(Unterschrift des Hengstbesitzers/Verantwortlicher)

Hinweis: Diese Bescheinigung darf bis zu dem Beginn der Körveranstaltung nicht älter als 14 Tage sein!

Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen
(veröffentlicht auf www.pferd-leistungspruefung.de)

**Zuchtverbandsspezifische Anlagen: Körordnung des Rheinischen
Pferdestammbuches: [www.pferdezuchtrheinland.
de/images/pdf/Krordnung_Ponys_Kleinpferde_und_Spezialrassen_2
019.pdf](http://www.pferdezuchtrheinland.de/images/pdf/Krordnung_Ponys_Kleinpferde_und_Spezialrassen_2019.pdf)**